

**Reglement
über den kantonalen Feuerlöschfonds (FFR)****RB 30.3313**

Geltendes Recht	Änderungen
Reglement über den kantonalen Feuerlöschfonds (FFR) Vom 12.07.2005 (Stand 01.01.2019) Der Regierungsrat des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 6 der Verordnung vom 6. Juli 1959 über die Beitragspflicht sowie die Verwendung der Löschsteuer und freiwilligen Beiträge der im Kanton Uri arbeitenden Feuerversicherungsgesellschaften¹, beschliesst:	Reglement über den kantonalen Feuerlöschfonds (FFR) Vom XXXXX Der Regierungsrat des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 der Verordnung vom 6. Juli 1959 über die Beitragspflicht sowie die Verwendung der Löschsteuer und freiwilligen Beiträge der im Kan-ton Uri arbeitenden Feuerversicherungsgesellschaften (Löschsteuerverordnung, LStV), beschliesst:

¹ RB 30.3312

Geltendes Recht	Änderungen
1 Allgemeine Bestimmungen	1 Allgemeine Bestimmungen
Artikel 1 Feuerlöschfonds 1 Die Beiträge der Versicherungsgesellschaften fallen in den kantonalen Feuerlöschfonds (nachstehend Fonds genannt). Dieser ist zinsbringend anzulegen. 2 Ein Betrag von 100'000 Franken bleibt im Fonds gebunden und darf nur in Katastrophenfällen verwendet werden.	Artikel 1 Feuerlöschfonds 1 Die Beiträge der Versicherungsgesellschaften fallen in den kantonalen Feuerlöschfonds (nachstehend Fonds genannt). Dieser ist zinsbringend anzulegen. 2 Ein Betrag von 100'000 Franken bleibt im Fonds gebunden und darf nur in Katastrophenfällen verwendet werden.
Artikel 2 Grundsatz 1 Aus dem Fonds werden ordentliche und ausserordentliche Beiträge ausgerichtet. 2 Zudem werden dem Fonds die effektiven Kosten für Leistungen, die der Kanton für das Feuerwehrwesen erbringt, belastet. 3 Rückerstattungen von Materialaufwendungen oder Dienstleistungen von Personal werden dem Feuerlöschfonds gutgeschrieben.	Artikel 2 Grundsatz 1 Dem Fonds werden die effektiven Kosten für Leistungen, die der Kanton für das Feuerwehrwesen erbringt, belastet. 2 Zudem werden aus dem Fonds ordentliche und ausserordentliche Beiträge ausgerichtet. 3 Rückerstattungen von Materialaufwendungen oder Dienstleistungen von Personal werden dem Feuerlöschfonds gutgeschrieben.

Geltendes Recht	Änderungen
Artikel 3 Auflagen 1 Mit der Ausrichtung des Beitrages wird der Empfänger verpflichtet, das subventionierte Material und die subventionierten Infrastrukturanlagen in einwandfreiem und einsatzbereitem Zustand zu halten. 2 Mit der Beitragsverfügung können weitere Bedingungen und Auflagen verbunden werden. 3 Werden die mit der Beitragsleistung verbundenen Auflagen nicht eingehalten, können die Beiträge zurückgefordert werden.	Artikel 3 Auflagen 1 Mit der Ausrichtung des Beitrags wird die Empfängerin oder der Empfänger verpflichtet, das subventionierte Material und die subventionierten Infrastrukturanlagen in einwandfreiem und einsatzbereitem Zustand zu halten. 2 In der Beitragsverfügung können weitere Bedingungen und Auflagen auferlegt werden. 3 Werden die mit der Beitragsleistung verbundenen Auflagen nicht eingehalten, können die Beiträge zurückgefordert werden.
Artikel 4 Zuständigkeit 1 Über die Höhe der ordentlichen Beiträge und über ausserordentliche Beiträge entscheidet der Regierungsrat. 2 Über ausserordentliche Beiträge gemäss Artikel 8 bis 25'000 Franken im Einzelfall entscheidet die Sicherheitsdirektion.	Artikel 4 Zuständigkeit 1 Der Regierungsrat entscheidet über die Höhe der Beiträge. 2 Die Sicherheitsdirektion entscheidet über ausserordentliche Beiträge gemäss Artikel 11 bis 16 bis zu einer Höhe von 25'000 Franken im Einzelfall.
	Artikel 5 Einreichung der Gesuche und Auszahlung 1 Die Gesuche sind der Sicherheitsdirektion einzureichen. 2 Die Beiträge werden im Rahmen der im Fonds verfügbaren Mittel und gestützt auf die Schlussabrechnung ausbezahlt. 3 Über Teilauszahlungen entscheidet die Sicherheitsdirektion.

Geltendes Recht	Änderungen
Artikel 4a Feuerlöschkommission 1 Die Feuerlöschkommission überwacht die Bewirtschaftung des Feuerlöschfonds. Sie genehmigt jährlich den Tätigkeitsbericht und das Budget. 2 Sie setzt sich zusammen aus: a) der Vorsteherin oder dem Vorsteher Sicherheitsdirektion (Vorsitz); b) der Vorsteherin oder dem Vorsteher Finanzdirektion; c) einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter Amt für Finanzen; d) der Vorsteherin oder dem Vorsteher Amt für Bevölkerungsschutz und Militär; e) der Feuerwehrinspektorin oder dem Feuerwehrinspektor Uri; f) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV) und g) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Privatversicherungen.	Artikel 6 Feuerlöschkommission 1 Die Feuerlöschkommission überwacht die Bewirtschaftung des Fonds. Sie genehmigt jährlich den Tätigkeitsbericht und das Budget. 2 Sie setzt sich zusammen aus: 1. der Vorsteherin oder dem Vorsteher Sicherheitsdirektion (Vorsitz); 2. der Vorsteherin oder dem Vorsteher Finanzdirektion; 3. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter Amt für Finanzen; 4. der Vorsteherin oder dem Vorsteher Amt für Bevölkerungsschutz und Militär; 5. der Feuerwehrinspektorin oder dem Feuerwehrinspektor Uri; 6. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV) und 7. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Privatversicherungen.
	2 Leistungen des Kantons
	Artikel 7 Beiträge und Leistungen 1 Dem Fonds werden die effektiven Kosten für Leistungen, die der Kanton für das Feuerwehrwesen erbringt, belastet. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Leistungen und Beiträge: 1. Personalaufwand zugunsten des Feuerwehrwesens volle Kosten 2. an die Kosten der kantonalen Alarmstelle einen jährlichen Beitrag von 50'000 Franken 3. an die Kosten von Alarmierungseinrichtungen und Funksystemen der Feuerwehr auf Stufe Kanton

Geltendes Recht	Änderungen
	3. an die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) Jahresbeitrag 4. für den Betrieb einer Feuerwehrverwaltungssoftware volle Kosten max. 30'000 Franken pro Jahr 5. für das Instruktoren- und Ausbildungswesen 5.1 zur Abgeltung der Aus- und Weiterbildungskosten sowie Materialkosten volle Kosten 5.2 Kurs-, Rapport- und Inspektionskosten volle Kosten 5.3 Entschädigung der Instruktoren: a) 1 Tag (8 Std.) 300 Franken b) 1/2 Tag (4 Std.) 150 Franken c) Instruktorenzulage 100 Franken 5.5 Reise-, Verpflegungs-, und Unterkunftskosten ausserhalb des Kantons Uri volle Kosten
2 Ordentliche Beiträge	3 Ordentliche Beiträge
Artikel 5 Begriff 1 Als ordentliche Aufwendungen gelten alle Kosten des Feuerwehrwesens der Einwohnergemeinde, soweit sie nicht unter den 3. Abschnitt des Reglements fallen.	Artikel 8 Begriff 1 Als ordentliche Aufwendungen gelten alle Kosten des Feuerwehrwesens der Einwohnergemeinde, soweit sie nicht unter Abschnitt 4 des Reglements fallen.

Geltendes Recht	Änderungen
Artikel 6 Jahrespauschale 1 Die Jahrespauschale der einzelnen Einwohnergemeinden für die ordentlichen Aufwendungen berechnet sich aus einem für alle Feuerwehren gleich grossen Grundbetrag von 5'000 Franken und dem Prozentanteil der Einwohnergemeinde am Brandversicherungskapital des Kantons Uri. 2 Als Berechnungsgrundlage dienen die Gebäudeversicherungswerte gemäss dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV). Der Regierungsrat überprüft mindestens alle zehn Jahre den Prozentanteil der Einwohnergemeinden am Brandversicherungskapital.	Artikel 9 Jahrespauschale 1 Die Jahrespauschale je Einwohnergemeinden für die ordentlichen Aufwendungen besteht aus einem Grundbetrag und einem prozentualen Anteil am Referenzbetrag. 2 Der jährliche Grundbetrag beträgt 5'000 Franken je Einwohnergemeinde. 3 Der Referenzbetrag beträgt 120'000 Franken. Er wird den Einwohnergemeinden anteilmässig auf Grundlage der Referenzrichtwerttabelle der Sicherheitsdirektion ausgerichtet. 4 Die Referenzrichtwerttabelle berücksichtigt die Einwohnerzahl (zu 5 %), die Gemeindefläche (zu 2,5 %), Anzahl Gebäude (zu 12,5 %) und den Brandversicherungswert gemäss dem Schweizerischen Versicherungsverband (zu 80 %). 5 Die Sicherheitsdirektion überprüft mindestens alle fünf Jahre die Höhe des Referenzbetrags und die Referenzrichtwerte.
Artikel 7 Auszahlung 1 Die Auszahlung der Jahrespauschale erfolgt im ersten Halbjahr. 2 Die Einwohnergemeinden stellen der Sicherheitsdirektion jährlich die detaillierten Feuerwehrabrechnungen zur Verfügung. 3 Die Auszahlung kann verweigert werden, wenn die Auflagen nach Artikel 3 nicht erfüllt werden.	Artikel 10 Auszahlung 1 Die Auszahlung der Jahrespauschale erfolgt im ersten Halbjahr. 2 Die Einwohnergemeinden stellen der Sicherheitsdirektion jährlich die detaillierten Abrechnungen des Feuerwehrwesens zur Verfügung. 3 Die Auszahlung kann verweigert werden, wenn die Auflagen nach Artikel 3 nicht erfüllt werden.

Geltendes Recht	Änderungen
3 Ausserordentliche Beiträge	4 Ausserordentliche Beiträge
Artikel 8 Grundsatz 1 Soweit über den in Artikel 1 Absatz 2 gebundenen Betrag hinaus und nach Ausrichtung der Jahrespauschale verfügbare Mittel im Fonds vorhanden sind, werden auf Gesuch hin einerseits feste Beiträge und andererseits prozentuale Beiträge ausgerichtet. Vorausgesetzt wird in jedem Fall, dass die geplante Investition zweckmässig ist und nicht durch eine vermehrte Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Feuerwehren wirksamer umgesetzt werden kann. Die Zusammenarbeit ist durch die Gemeindebehörden schriftlich zu vereinbaren und regelt insbesondere die Führungsverantwortung, die Nutzung, die Ausbildung, die Beschaffung, den Unterhalt und die Entsorgung. Für Anschaffungen gemäss Artikel 8 Buchstabe c gelten Stützpunktaufgaben als vertragliche Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden. 2 In diesem Rahmen werden folgende Beiträge ausgerichtet: a) dem kantonalen Feuerwehrverband: 1. für die allgemeine Förderung des Feuerwehrwesens ein jährlicher Betrag von 5'000 Franken; 2. zur Deckung der Kosten für die Verdienstauszeichnungen; 3. zur Abgeltung der Aus- und Weiterbildungs- sowie Materialkosten: volle Kosten 3.1 Kurs-, Rapport- und Inspektionskosten: 3.2 Entschädigung der Auszubildenden: 3.2.1 1 Tag (8 Stunden): 300 Franken 3.2.2 ½ Tag (4 Stunden): 150 Franken 3.2.3 Instruktionzulage: 100 Franken	Artikel 11 Grundsatz 1 Soweit über den in Artikel 1 Absatz 2 gebundenen Betrag hinaus, nach der Belastung der Leistungen des Kantons gemäss Artikel 7 und nach Ausrichtung der Jahrespauschale gemäss Artikel 9 verfügbare Mittel im Fonds vorhanden sind, werden auf Gesuch hin einerseits feste Beiträge und andererseits prozentuale Beiträge ausgerichtet. 2 Vorausgesetzt wird in jedem Fall, dass die geplante Investition zweckmässig ist und nicht durch eine vermehrte Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Feuerwehren wirksamer umgesetzt werden kann. 3 Die Zusammenarbeit ist durch die Gemeindebehörden schriftlich zu vereinbaren und regelt insbesondere die Führungsverantwortung, die Nutzung, die Ausbildung, die Beschaffung, den Unterhalt und die Entsorgung. 4 Für Anschaffungen gemäss Artikel 14 gelten Stützpunktaufgaben als vertragliche Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden.

Geltendes Recht	Änderungen
3.3 Entschädigung der Auszubildenden, Sold: 30 Franken 3.4 Kosten für Verpflegung und Unterkunft: volle Kosten 3.5 Reisespesen für Kurse, Rapporte und Inspektionen ausserhalb des Kantons Uri: volle Kosten 3.6 Beitrag an die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) für die Versicherung AdF: volle Kosten 3.7 Feuerwehrverwaltungssoftware volle Kosten max. pro Jahr: 25'000 Franken b) den Einwohnergemeinden mit Stützpunktaufgaben: 1. einen jährlichen Stützpunktbeitrag, der für die gemeinsame Ausbildung, Administration und Beschaffungen zugunsten der Gemeinden, für welche der Stützpunkt zuständig ist, zu verwenden ist. Dieser Beitrag beträgt: 1.1- für Altdorf (Hauptstützpunkt und Stützpunkt Region Unterland): 25'000 Franken 1.2 für Erstfeld (Stützpunkt Region Oberland): 25'000 Franken 1.3 für Andermatt (Stützpunkt Region Urserental): 10'000 Franken 2. für ausserordentliche Aufwendungen bis zu 50 Prozent der Kosten, höchstens aber 500'000 Franken an die Anschaffung von Spezial-Feuerwehr-Motorwagen (Hubretter, Gross-TLF usw.), sofern der Beschaffungswert mindestens 250'000 Franken beträgt; 3. jährlich einen Beitrag an die Feuerwehr Emmetten für die Hilfeleistung im Ereignisfall zugunsten von Seelisberg; 4. jährlich einen Beitrag an die Feuerwehr Grosstal Süd für die Hilfeleistung im Ereignisfall zugunsten des Urnerbodens; 5. jährlich einen Beitrag von 15'000 Franken an die Stützpunkt Feuerwehr Altdorf für das Höhenrettungsgerät.	

Geltendes Recht	Änderungen
c) den Einwohnergemeinden: 1. an die Kosten der Anschaffung von Feuerwehr-Motorwagen (Lösch-, Rettungs-, Einsatz- und Pikettfahrzeuge) 20 Prozent, höchstens aber 40'000 Franken; 2. an die Kosten der Anschaffung von Feuerwehr-Motorwagen (Lösch-, Rettungs-, Einsatz- und Pikettfahrzeuge) 35 Prozent, höchstens aber 70'000 Franken, wenn die Feuerwehren zweier Einwohnergemeinden diesbezüglich vertraglich zusammenarbeiten; 3. an die Kosten der Anschaffung von Feuerwehr-Motorwagen (Lösch-, Rettungs-, Einsatz- und Pikettfahrzeuge) 50 Prozent, höchstens aber 100'000 Franken, wenn die Feuerwehren dreier oder mehrerer Einwohnergemeinden diesbezüglich vertraglich zusammenarbeiten; 4. an die Kosten für Neu- und Umbauten von Feuerwehrlokalen (inkl. der notwendigen Einrichtungen) 15 Prozent; 5. an die Kosten für Neu- und Umbauten von Feuerwehrlokalen (inkl. der notwendigen Einrichtungen) 20 Prozent, wenn die Feuerwehren zweier Einwohnergemeinden diesbezüglich vertraglich zusammenarbeiten; 6. an die Kosten für Neu- und Umbauten von Feuerwehrlokalen (inkl. der notwendigen Einrichtungen) 25 Prozent, wenn die Feuerwehren dreier oder mehrerer Einwohnergemeinden diesbezüglich vertraglich zusammenarbeiten; 7. an die Kosten der Anschaffung von Motorspritzen und Anhängeleitern, höchstens aber 50 Prozent; 8. an die Kosten der Anschaffung und der 6-Jahres-Revision von Atemschutzgeräten sowie der Anschaffung und der vorgeschriebenen Prüfung von Atemschutzflaschen, höchstens aber 50 Prozent;	

Geltendes Recht	Änderungen
9. an die Kosten der Anschaffung von Brandschutzbekleidungen (Hose, Jacke, Helm) sowie Funksystemen (Fixstationen, Mobil- und Handfunkgeräte, Funkrufempfänger), höchstens aber 20 Prozent; 10. an die Kosten für Schadenwehreinsätze anlässlich eines Grossereignisses oder einer Katastrophe unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der betroffenen Gemeinden, höchstens aber 25 Prozent. d) den Einwohnergemeinden und Genossenschaften für Wasserversorgungen mit Hydrantenanlagen: 1. an die Kosten der Erstellung oder den Ausbau von Wasserversorgungen mit Hydrantenanlagen, höchstens aber 25 Prozent. Diese Beiträge werden nur geleistet für Anlageteile und Anlagevolumen, die durch den Feuerschutz bedingt sind. Für die Beitragsbemessung massgebend sind insbesondere die Nutzung für Feuerlöschzwecke, die Ausschöpfung der Wassertaxen und Anschlussgebühren und allfällige Planungen für einen Weiterausbau. 2. an die Kosten der Erstellung von Wasserbezugsstellen für Motorspritzen, höchstens aber 25 Prozent; 3. an die Kosten der Neu- oder Ersatzbeschaffung von Hydranten (ohne Zuleitung) sowie deren Unterhalt und Revision durch Fachfirmen, höchstens aber 50 Prozent. e) kantonalen Institutionen: 1. an die Kosten der kantonalen Alarmstelle einen jährlichen Betriebsbeitrag von 50'000 Franken; 2. an die Kosten von Alarmierungseinrichtungen und Funksystemen der Feuerwehr auf Stufe Kanton.	

Geltendes Recht	Änderungen
	Artikel 12 Beiträge an den kantonalen Feuerwehrverband 1 Dem kantonalen Feuerwehrverband werden folgende Beiträge ausgerichtet: 1. für die allgemeine Förderung des Feuerwehrwesens ein jährlicher Betrag von 5'000 Franken; 2. die Kosten für die Verdienstauszeichnungen.
	Artikel 13 Beiträge an Einwohnergemeinden mit Stützpunktaufgaben 1 Den Einwohnergemeinden mit Stützpunktaufgaben werden folgende Beiträge ausgerichtet: 1. einen jährlichen Stützpunktbeitrag, der für die gemeinsame Ausbildung, Administration und Beschaffungen zugunsten der Gemeinden, für die der Stützpunkt zuständig ist, zu verwenden ist, nämlich: 1.1 für Altdorf (Hauptstützpunkt und Stützpunkt Region Unterland): 25'000 Franken 1.2 für Erstfeld (Stützpunkt Region Oberland): 25'000 Franken 1.3 für Andermatt (Stützpunkt Region Urserental): 10'000 Franken 2. für ausserordentliche Aufwendungen bis zu 50 Prozent der Kosten, höchstens aber 500'000 Franken an die Anschaffung von Spezial-Feuerwehr-Motorwagen (Höhenrettungsgerät, Gross-TLF usw.), sofern der Beschaffungswert mindestens 250'000 Franken beträgt. 3. einen jährlichen Beitrag von 15'000 Franken für Vorhalteleistungen an die Stützpunktfeuerwehr Altdorf für das Höhenrettungsgerät. 4. einen jährlichen Beitrag von 5'000 Franken an die Feuerwehr Emmetten für die Hilfeleistung im Ereignisfall zugunsten von Seelisberg. 5. einen jährlichen Beitrag von 5'000 Franken an die Feuerwehr Grosstal Süd für die Hilfeleistung im Ereignisfall zugunsten des Urnerbodens.

Geltendes Recht	Änderungen
	Artikel 14 Beiträge an Einwohnergemeinden 1 Den Einwohnergemeinden werden folgende Beiträge ausgerichtet: 1. an die Kosten der Anschaffung von Feuerwehr-Motorwagen (Lösch-, Rettungs-, Einsatz- und Pikettfahrzeuge) 20 Prozent, höchstens aber 40'000 Franken, 2. an die Kosten der Anschaffung von Feuerwehr-Motorwagen (Lösch-, Rettungs-, Einsatz- und Pikettfahrzeuge) 35 Prozent, höchstens aber 70'000 Franken, wenn die Feuerwehren zweier Einwohnergemeinden diesbezüglich vertraglich zusammenarbeiten, 3. an die Kosten der Anschaffung von Feuerwehr-Motorwagen (Lösch-, Rettungs-, Einsatz- und Pikettfahrzeuge) 50 Prozent, höchstens aber 100'000 Franken, wenn die Feuerwehren dreier oder mehrerer Einwohnergemeinden diesbezüglich vertraglich zusammenarbeiten, 4. an die Kosten für Neu- und Umbauten von Feuerwehrlokalen (inkl. der notwendigen Einrichtungen) höchstens 15 Prozent, 5. an die Kosten für Neu- und Umbauten von Feuerwehrlokalen (inkl. der notwendigen Einrichtungen) höchstens 20 Prozent, wenn die Feuerwehren zweier Einwohnergemeinden diesbezüglich vertraglich zusammenarbeiten; 6. an die Kosten für Neu- und Umbauten von Feuerwehrlokalen (inkl. der notwendigen Einrichtungen) höchstens 25 Prozent, wenn die Feuerwehren dreier oder mehrerer Einwohnergemeinden diesbezüglich vertraglich zusammenarbeiten, 7. an die Kosten der Anschaffung von Motorspritzen und Anhängeleitern, höchstens aber 50 Prozent, 8. an die Kosten der Anschaffung und der 6-Jahres-Revision von Atemschutzgeräten sowie der Anschaffung und der vorgeschriebenen Prüfung von Atemschutzflaschen, höchstens aber 50 Prozent,

Geltendes Recht	Änderungen
	9. an die Kosten der Anschaffung von Brandschutzbekleidungen (Hose, Jacke, Helm, Stiefel, Handschuhe) sowie Funksystemen (Fixstationen, Mobil- und Handfunkgeräte, Funkrufempfänger), höchstens aber 20 Prozent, 10. an die Kosten für Schadenwehreinsätze anlässlich eines Grossereignisses oder einer Katastrophe unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der betroffenen Gemeinden, höchstens aber 25 Prozent.
	Artikel 15 Beiträge für Wasserversorgungen mit Hydrantenanlagen 1 Den Einwohnergemeinden und Genossenschaften für Wasserversorgungen mit Hydrantenanlagen werden folgende Beiträge ausgerichtet: 1. an die Kosten der Erstellung oder den Ausbau von Wasserversorgungen mit Hydrantenanlagen, höchstens aber 25 Prozent. Diese Beiträge werden nur geleistet für Anlageteile und Anlagevolumen, die durch den Feuerchutz bedingt sind. Für die Beitragsbemessung massgebend sind insbesondere 1.1 die Nutzung für Feuerlöschzwecke, 1.2 die Ausschöpfung der Wassertaxen und Anschlussgebühren, 1.3 allfällige Planungen für einen Weiterausbau. 2. an die Kosten der Erstellung von Wasserbezugsstellen für Motorspritzen, höchstens aber 25 Prozent; 3. an die Kosten der Neu- oder Ersatzbeschaffung von Hydranten (ohne Zuleitung) sowie deren Unterhalt und Revision durch Fachfirmen, höchstens aber 50 Prozent.

Geltendes Recht	Änderungen
Artikel 9 Sonderfälle 1 Für Einwohnergemeinden mit besonderer geografischer Lage kann der Regierungsrat höhere Beiträge bewilligen, wenn die Einwohnergemeinde einen Sonderfall nachzuweisen vermag.	Artikel 16 Sonderfälle 1 Für Einwohnergemeinden mit besonderer geografischer Lage kann der Regierungsrat höhere Beiträge bewilligen, wenn die Einwohnergemeinde einen Sonderfall nachzuweisen vermag.
Artikel 10 Weitere Beiträge 1 Ausnahmsweise können Beiträge für weitere Ausgabentatbestände zugesichert werden, sofern verfügbare Mittel im Fonds vorhanden sind und die Notwendigkeit der Ausgabe nachgewiesen ist. Vorausgesetzt wird in jedem Fall, dass der Beitrag dem Feuerschutz dient.	Artikel 17 Weitere Beiträge 1 Nebst den Beiträgen gemäss Artikel 12 bis 16 können ausnahmsweise Beiträge für weitere Ausgabentatbestände zugesichert werden, sofern verfügbare Mittel im Fonds vorhanden sind und die Notwendigkeit der Ausgabe nachgewiesen ist. Vorausgesetzt wird in jedem Fall, dass der Beitrag dem Feuerschutz dient.
Artikel 11 Einreichung der Gesuche und Auszahlung 1 Die Gesuche sind der Sicherheitsdirektion einzureichen. 2 Die Beiträge werden im Rahmen der im Fonds verfügbaren Mittel und gestützt auf die Schlussabrechnung ausbezahlt. 3 Über Teilauszahlungen entscheidet die Sicherheitsdirektion.	Wurde zum neuen Artikel 5.
4 Schlussbestimmungen	5 Schlussbestimmungen
Artikel 12 Aufhebung bisherigen Rechts 1 Das Reglement vom 26. November 1990 über den kantonalen Feuerlöschfonds wird aufgehoben.	Artikel 18 Aufhebung bisherigen Rechts 1 Das Reglement vom 12. Juli 2005 über den kantonalen Feuerlöschfonds wird aufgehoben.

Geltendes Recht	Änderungen
Artikel 13 Übergangsbestimmung 1 Gesuche, die beim Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht rechtskräftig entschieden sind, werden nach neuem Recht beurteilt.	Artikel 19 Übergangsbestimmung 1 Gesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements noch nicht rechtskräftig entschieden sind, werden nach neuem Recht beurteilt.
Artikel 14 Inkrafttreten 1 Dieses Reglement tritt am 1. August 2005 in Kraft.	Artikel 20 Inkrafttreten 1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.